

Die Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872 [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **27 (1885)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-591658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Milz- und Rauschbrand angenommen werden, dass auch hier die Präventivimpfung vor fernerm Auftreten des Rothlaufes schütze; desshalb haben diese Rothlaufimpfungen nur Werth, wenn sie in Ställen, wie das bei unseren Versuchen in schönstem Masse der Fall war, vorgenommen werden, in welchen alljährlich oder doch wenigstens in nicht allzugrossen Zwischenräumen typische Rothlauffälle vorkommen; in unsern vier Impfstationen wurden im Laufe des letzten Sommers mehrere Rothlauffälle diagnostizirt; stets erwies sich die Behandlung erfolglos.

Mögen nun die Resultate dieser angeführten und in nächster Zeit noch sehr oft vorzunehmenden Versuche ein gewaltiger Sporn für die schweizerischen Fachgenossen sein, mögen sie aber auch zugleich der Landwirthschaft zu Nutz und Frommen, den Thierärzten zur grossen Genugthuung und die Resultate der Schutzimpfungen überhaupt einst der Mutter unserer Wissenschaft, der Veterinärgeschichte, zur grossen Ehre gereichen.

Die Praxis der Bundesbehörden in der Anwendung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872.

(Fortsetzung.)

Fleischschau; Kontrolle der Metzgereien.
(Art. 10 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 und § 36 der Vollziehungsverordnung.)

Infolge eines Kreisschreibens der kantonalen Sanitätskommission vom 16. Oktober 1877 hat der Gemeinderath von Glarus unterm 28. Dezember gleichen Jahres eine Verordnung über die Fleischschau erlassen und dieselbe zunächst der Standeskommission, dann dem Rath und endlich der Sanitätskommission des Kantons zur Genehmigung vorgelegt. Alle diese Behörden haben aber die Genehmigung abgelehnt, gestützt darauf, dass sie durch kein Gesetz beauftragt, oder bevollmächtigt

seien, Verordnungen der Gemeindebehörden zu ratifiziren. Der Gemeinderath von Glarus hat dann die fragliche Verordnung unter Berücksichtigung der von der Sanitätskommission daran gemachten Aussetzungen unterm 5. Oktober 1878 modifizirt und auf 1. Januar 1879 in Kraft gesetzt.

Bald darauf wurde ein Metzger in Glarus, der sein Vieh in der Nachbargemeinde Ennenda schlachtete und sich weigerte, der Bestimmung der fraglichen Verordnung sich zu fügen, dass Fleisch, welches im Flecken Glarus verkauft werden will, der Fleischschau im dortigen Schlachthaus zu unterwerfen ist, dem dortigen Polizeigericht verzeigt. Dieses sprach denselben aber aus folgenden Erwägungen unterm 18. März 1879 frei:

1. Für die Behauptung, der Verklagte habe Fleisch, welches in der Gemeinde Glarus verkauft wurde oder zum Verkauf in derselben bestimmt war, nicht schon durch den Fleischschauer in Ennenda kontrolliren lassen, konnte ein Beweis nicht erbracht werden.

2. Aus der einschlägigen Rathsverordnung vom 11. Dezember 1876 ist eine Verpflichtung, das in einer Gemeinde gesetzlich untersuchte Fleisch in einer andern Gemeinde des Kantons neuerdings der Fleischschau zu unterwerfen, überall nicht herzuleiten.

3. Mithin sind im Sinne der Erwägung 2 die §§ 8 und 9 der Fleischschauverordnung des Kantons Glarus, d. d. 5. Oktober 1878, als nicht verbindlich zu betrachten.

Mit Schreiben vom 19. August 1879 gab der Gemeindepräsident von Glarus von diesem Vorgang dem Bundesrath Kenntniss und verband damit die Anfrage, ob sich die Bundesbehörde nicht veranlasst sehen könnte, beim Rathe des Kantons Glarus darauf zu dringen, dass dessen Verordnung vom 11. Dezember 1876 in der Weise umgestaltet werde, dass in Zukunft für den Flecken Glarus die §§ 1, 3 und 9 (siehe unten) der Gemeindeverordnung für Jedermann verbindlich und von den Gerichten zu handhaben seien.

Unter Hinweis auf Art. 2 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 (A. S. X, 1029), der den Bundesrath mit der Ueberwachung der richtigen Vollziehung des Gesetzes beauftragt, und auf Art. 10 ejusd. leg., der in den Metzgereien eine sanitärische Kontrolle des Schlachtviehes einzuführen vorschreibt, hat sich der Bundesrath unterm 9. Oktober 1880 veranlasst gesehen, der Standeskommission des Kantons Glarus seine Ansicht über die Fleischschauverordnung der Gemeinde Glarus vom 5. Oktober 1878 mit Folgendem zur Kenntniss zu bringen:

1. Es unterliegt keinem Zweifel, dass es nicht nur erlaubt, sondern gesetzlich geboten ist, eine wirksame polizeiliche Kontrolle des als Nahrungsmittel in Verkauf gebrachten Fleisches auszuüben. Im Kanton Glarus sind die diesfälligen Verfügungen den Gemeinden übertragen, und die Kompetenz des Gemeinderathes von Glarus zum Erlass einer bezüglichen Verordnung kann kaum ernstlich bestritten werden.

2. Wenn nun aber in einer Ortschaft eine wirksame Kontrolle des Fleischverkaufes geübt werden soll, so muss sich dieselbe auf sämtliche daselbst zum Verkaufe ausgelegten Fleischwaaren beziehen. Wenn dasjenige Fleisch, welches aus andern Gemeinden eingeführt wird, dieser Kontrolle nicht unterstellt wird, so kann sich jeder Verkäufer der Aufsicht dadurch entziehen, dass er ausserhalb der Gemeindegrenzen schlachtet oder die Waaren von auswärts bezieht. Damit wird aber selbstverständlich die ganze Kontrolle illusorisch.

Es lässt sich hiegegen einwenden, in dem Falle, wo in einem Kanton die Fleischschau in allen Gemeinden organisirt sei, erscheine es als unnütze Verkehrsstörung, wenn eine Gemeinde die Fleischschau einer andern nicht berücksichtige und dieselbe wiederhole; es erwachsen dadurch unnütze Kosten und Zeitverluste, die besser vermieden werden.

Wenn dieser Einwendung eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so folgt daraus aber nicht, dass die Gemeinde Glarus diejenigen Fleischwaaren, welche von

aussen her gebracht werden, in den Verkauf bringen lassen müsse ohne jede Kontrolle. Es muss ihr zum Mindesten gestattet werden — und eine ausreichende Aufsicht erfordert dies — zu verlangen, dass für jede Fleischeinfuhr der Nachweis erbracht werde, dass die Waare einer Inspektion unterworfen worden sei, die gleichwerthig ist mit derjenigen, welche in der Stadt Glarus ausgeübt wird. Ueberdies ist zu beachten, dass Fleisch nach einer Inspektion durch Fäulniss oder andere Verderbniss ungeniessbar, resp. gesundheitsschädlich geworden sein kann. Hierüber kann nur eine wiederholte Besichtigung entscheiden.

In Kantonen, welche eine gleichmässig organisirte Fleischschau auf ihrem ganzen Gebiete ausüben und in denen die Inspektion jedes einzelnen Schlachtthieres in lebendem und todttem Zustande stattfinden muss, wird bei der Ueberführung von Fleisch in ein Verkaufslokal oder eine Wursterei einer andern politischen Gemeinde verlangt, dass das Fleisch von einem Gesundheitszeugniss des Fleischschauers begleitet und mit dem Stempel, welchen das Zeugniss trägt, markirt sei. Vom Fleischschauer des Einführungsortes wird eine Besichtigung und Verifikation vorgenommen.

3. Es gehört unzweifelhaft zu einer ausreichenden Fleischschau in der Stadt Glarus, dass das aus andern Gemeinden zum Wiederverkauf eingeführte Fleisch ebenfalls kontrollirt werde. Eine richtige Kontrolle ist aber nicht möglich bei klein zerstückeltem oder von Knochen befreitem („ausgebeintem“) Fleisch; es muss daher den stadtglarnerischen Behörden gestattet werden, zu verlangen, dass die Einfuhr nur in grössern, rücksichtlich ihrer Herkunft erkennbaren Stücken erfolge. Und wenn eine Gemeinde, aus welcher das Fleisch eingeführt wird, eine unvollständige Fleischschau besitzt, welche nur in zeitweisen, z. B. wöchentlich einmaligem, Besuch des Schlachtlokales durch den Fleischschauer ausgeübt wird, wobei es dem Zufall überlassen bleibt, ob ein geschlachtetes Thier besichtigt wird, so muss billigerweise der Ortschaft, welche eine voll-

ständige Fleischschau organisirt hat, gestattet werden, das eingeführte Fleisch der Kontrolle des eigenen Sachverständigen zu unterstellen.

Die Standeskommission Glarus wurde demgemäss eingeladen, dafür zu sorgen, dass der Gemeinderath der Stadt Glarus in der Durchführung seiner Fleischschauverordnung von den kantonalen Behörden unterstützt werde.

Die kantonale und städtische Fleischschauverordnung von Glarus mögen hier angereicht werden:

Verordnung

betreffend das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf.

§ 1. Das Schlachten von Vieh und der Verkauf des Fleisches stehen unter polizeilicher Aufsicht gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872.

§ 2. Zur Ausübung der Kontrolle wählt die Sanitätskommission auf den Vorschlag des Gemeinderathes für jede Gemeinde einen Fleischschauer und für den Verhinderungs- oder Betheiligungsfall einen Stellvertreter, beide für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Dieselben sind aus der Zahl der geprüften Thierärzte oder Aerzte, oder wo solche mangeln, soweit möglich aus der Zahl der Viehinspektoren zu wählen. Die Sanitätskommission sorgt bei vorhandenem Bedürfniss für genügende Instruktion der Gewählten.

§ 3. Der Fleischschau unterliegt sämmtliches zum Verkauf geschlachtete grosse und kleine Vieh, auch Schweine- und Pferdefleisch; ferner alles eingeführte rohe oder irgendwie zubereitete Fleisch, Wurstwaaren u. s. w.

Der Fleischschauer ist daher verpflichtet, nach den von den betreffenden Gemeinderäthen aufzustellenden Vorschriften von Zeit zu Zeit die Schlachträume und Verkaufslokale zu besuchen und auf besondere Weisungen des Präsidenten der Sanitätskommission oder des Gemeindepräsidenten ausserordentliche Untersuchungen vorzunehmen.

§ 4. Ergibt sich bei der Untersuchung, dass die Thiere an Rotz, Hautwurm, Milzbrand, Wuthkrankheit, Typhus, Rinderpest, Trichinen gelitten, so sind sie entweder nach der Vorschrift der Wasenordnung ganz zu beseitigen, oder es ist doch deren Benutzung zum Genuss für Menschen zu untersagen.

Zeigen sich derartige krankhafte Veränderungen, dass der Genuss des betreffenden Fleisches nicht als schädlich, sondern nur als unappetitlich erscheint, oder stammt das Fleisch von Kälbern, die noch nicht 14 Tage alt sind, so darf es nicht in Lokalen ausgelegt werden, wo berufsmässig und regelmässig Fleisch verkauft wird. In Fällen, wo Zweifel über die Zulässigkeit der Benutzung von Thieren oder einzelner Theile derselben entstehen, hat der nächste Bezirksthierarzt, resp. das Präsidium der Sanitätskommission zu entscheiden. Letzteres hat auch über die Tragung der daherigen Untersuchungskosten abzusprechen.

§ 5. Das Fleisch, dessen Aussehen und Geruch beginnende Fäulniss verräth, sowie derartige Wurstwaaren und andere Zubereitungen dürfen nicht mehr verkauft werden.

Besteht Verdacht durch Vorkommen auf trichinenhaltige Fleischwaaren, so hat die Sanitätskommission eine genaue Untersuchung in geeigneter Weise stattfinden zu lassen.

§ 6. Wenn im Umkreis einer Ortsgemeinde eine Seuche ausgebrochen ist, so darf daselbst kein Thier geschlachtet werden, ohne vorherige Besichtigung durch den Fleischschauer, welcher nöthigenfalls einen Thierarzt beiziehen wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sollen durch den Fleischschauer polizeilich eingeklagt werden.

§ 7. Die Schlachthäuser, Wurstereien und Verkaufslokalitäten sollen hinlänglich geräumig, kühl, dem freien Luftzug zugänglich und so eingerichtet sein, dass deren Benutzung weder Gesundheitsstörung noch anderweitige erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft zur Folge hat. Auch müssen die Lokale und ihre Umgebung, sowie die erforderlichen Geräthschaften stets reinlich gehalten, Blut, Knochen Felle und Abfälle aller Art, sofort entfernt werden.

Das Aufbewahren von Blut darf nur in solcher Entfernung von Wohnhäusern stattfinden, dass dadurch Niemand gesundheitlich geschädigt oder sonst ernstlich belästigt werden kann.

§ 8. Die Fleischschauer sind gehalten, über ihre Verrichtungen eine mit Nummern versehene Kontrol-Liste zu führen, welche die speziellen Ergebnisse der Fleischschau enthalten soll und am Jahreschluss dem Gemeinderath vorgelegt werden muss, welcher dieselbe der löbl. Sanitätskommission zu übermitteln hat.

§ 9. Den Gemeinderäthen ist es überlassen, entweder für jedes der Fleischschau unterstellte Schlachthier eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Gebühr, oder aber eine jährliche Aversalentschädigung für den Fleischschauer auszusetzen und die betreffenden

Kosten ganz oder theilweise bei den Besitzern der Schlachtthiere zu erheben.

Untersuchungen wegen ansteckender Krankheit kommen auf Rechnung des Staates.

§ 10. Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Polizeigericht mit einer Busse von 5—100 Franken bestraft mit Verdoppelung in Wiederholungsfällen.

Lokalitäten, welche durch ihre Unreinlichkeit oder fehlerhafte Einrichtungen gesundheitgefährdend erscheinen, können auf Weisung der Sanitätskommission geschlossen werden, bis sie in gehörigen Stand gestellt sind.

Also erlassen von Landammann und Rath des Kantons Glarus in der Sitzung am 11. Dezember 1876.

Der Landammann:

sig. E. Zweifel.

Namens des Rathes,

Der erste Rathsschreiber:

sig. M. Kundert.

Verordnung

über die Fleischschau in der Gemeinde Glarus.

§ 1. Alles im Ortschaftskreise der Gemeinde Glarus zur Verwendung kommende Fleisch jeder Gattung, welches gemäss § 3 der Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf für den Kanton Glarus vom 11. Dezember 1876 der Fleischschau unterliegt, muss, bevor es veräussert oder verkauft werden darf, dem Fleischschauer der hiesigen Gemeinde, resp. dessen Stellvertreter nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorgewiesen und von demselben mindestens als „geniessbar“ erklärt werden.

§ 2. Zur Vornahme der Fleischschau hat sich der Fleischschauer resp. in dessen Verhinderung oder Betheiligung dessen Stellvertreter jeden Wochentag vom 1. April bis 30. September Vormittags von 6 bis 7 Uhr und Nachmittags von 7 bis 8 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März Vormittags von 6 bis 7 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr im Schlachthaus in Glarus aufzuhalten und daselbst die Fleischschau nach Inhalt der von der Sanitätskommission des Kantons Glarus erlassenen Instruktion für die Fleischschauer vorzunehmen. Sonntags dagegen hat er diese Funktionen jeweilen nur Vormittags zu versehen.

Ebenso ist er zu verhalten, die Verkaufslokale, in denen frischgeschlachtetes, sowie eingeführtes rohes oder irgendwie zubereitetes

Fleisch, Wurstwaaren u. s. w. feilgeboten werden, von Zeit zu Zeit zu besuchen und auf besondere Weisungen des Präsidenten der Sanitätskommission oder des Gemeindspräsidenten ausserordentliche Untersuchungen vorzunehmen. (§ 3 der zitierten Verordnung.)

§ 3. Alles von auswärts gebrachte Fleisch, soweit es zum Gebrauche im Ortschaftskreise der Gemeinde Glarus bestimmt ist, muss vorher in's Schlachthaus in Glarus gebracht und dort zu der in § 2 bezeichneten Zeit der Kontrolle des Fleischschauers unterworfen werden, bevor es irgendwie verwendet werden darf.

§ 4. Der Fleischschauer übergibt dem Schlachthausverwalter behufs Erhebung der nach § 8 dieser Verordnung zu Handen der Gemeindekasse von diesem für die Benutzung des Schlachthauses und die Fleischschau zu beziehenden Gebühren jeden Tag ein genaues Verzeichniss der der Fleischschau unterworfenen Thiere, resp. Stücke von solchen und deren Gewicht, nebst Angabe der betreffenden Eigenthümer.

§ 5. Im Uebrigen übt der Fleischschauer alle weitem ihm obliegenden Funktionen nach Massgabe der mehrerwähnten kantonalen Verordnung sowie Instruktionen aus.

§ 6. Für seine sämmtlichen Funktionen bezieht der Fleischschauer einen jährlichen Gehalt von 750 Fr. aus der Gemeindekasse. Einzig bei ausserordentlichen Untersuchungen (§ 2 Schluss) ist ihm vom Eigenthümer des untersuchten Objectes eine seinen Bemühungen entsprechende Vergütung, deren Höhe streitigen Falles der Gemeindspräsident endgültig festsetzt, zu verabfolgen.

§ 7. Die Funktionen des Stellvertreters des Fleischschauers versieht, sofern er dazu von der kantonalen Sanitätskommission geeignet befunden wird, der jeweilige Schlachthausverwalter ohne besondere Remunerationen aus der Gemeindskasse. Dagegen hat er Anspruch auf eine entsprechende Vergütung ab Seite des Fleischschauers, welche streitigen Falles der Gemeindspräsident festsetzt.

§ 8. Für die Benützung des Schlachthauses und die Schau von im Schlachthause Glarus geschlachtetem Vieh sind vom betreffenden Eigenthümer dem Schlachthausverwalter zu Handen der Gemeindskasse folgende Gebühren zu entrichten:

Für jedes Stück Grossvieh	Fr. 2. 25
„ „ „ Schwein	„ —. 60
„ „ „ Kalb	„ —. 60
„ „ „ Schaf oder Ziege	„ —. 35

Für von auswärts gebrachtes Fleisch ist bei einem Gewichte bis auf 50 Kilogramm vom Kilogramm 1 Centime zu bezahlen und für jedes Kilogramm Mehrgewicht $\frac{1}{2}$ Cts.

Alle diese Gebühren sind vom Schlachthausverwalter monatlich mit dem Gemeindevorwalter zu verrechnen.

§ 9. Fleisch, welches mit Umgehung der Vorschriften des § 3 dieser Verordnung von auswärts in den Ortschaftskreis der Gemeinde Glarus gebracht wird, darf daselbst nicht verbraucht oder veräussert werden.

Im Uebrigen gelten die Strafbestimmungen der kantonalen Verordnung (§ 10).

Diese Verordnung ist zu publiziren und tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Glarus, den 5. Oktober 1878.

Namens des Gemeinderathes Glarus:

Der Gemeindevorwaller:

sig. Gallati.

Der Gemeindevorwaller:

sig. Leuzinger.

(Fortsetzung folgt.)

Zufälle der Rauschbrandschutzimpfung.

Von M. Strebel in Freiburg.

Ist auch die kaudale hypodermatische Rauschbrandschutzimpfung eine leichte, und, weil keine wichtigeren Theile beleidigend, bei aufmerksamer Ausführung an sich selber eine völlig ungefährliche Operation, so können doch bestimmte, vom Willen und Können des Impfarztes gänzlich unabhängige Momente bei den mit aller Aufmerksamkeit geimpften Thieren mehr oder weniger ernste Zufälle hervorrufen, wie es diese Zeilen darthun sollen.

Im Jahre 1884 sind unter beiläufig 2200 in der Schweiz gegen den Rauschbrand präventiv geimpften Jungrindern bei 16 Impflingen theils leichte, theils ernste Impfzufälle beobachtet worden. Bei vier Thieren waren in Folge von sich eingestellter Nekrosis die drei oder vier letzten Schweifwirbel weggefallen. Bei zwei andern hatte sich an der Operationsstelle eine Verbiegung des Schweifes, bei einem weitern im untern Schweifdrittel der kalte Brand und bei neun Thieren 3—5 Tage nach